

## **Häufig gestellte Fragen:**

### **Wer muss das anfallende Abwasser beseitigen?**

Die Beseitigung erfolgt durch die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB). Nur in Ausnahmefällen kann die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen werden.

### **Wofür bezahlen wir Abwassergebühren?**

Die StEB übernehmen das von einem Grundstück in den Kanal geleitete Wasser und „beseitigen“ es. Der Betrieb der Abwasserbeseitigung (Kanalnetz, Kläranlagen, Versickerungsanlagen) verursacht einen erheblichen Aufwand. Die über die Abwassergebühren eingenommenen Mittel werden zweckgebunden für die Aufgabenerledigung eingesetzt.

### **Was genau ist unter dem Begriff „*Gesplittete Abwassergebühr*“ zu verstehen?**

Bei der „Gesplitteten Abwassergebühr“ werden zwei getrennte Gebühren erhoben:

a) Die Schmutzwassergebühr soll die Kosten abdecken, die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallen. Sie berechnet sich nach dem Frischwasserbezug in EUR/m<sup>3</sup>

b) Die Niederschlagswassergebühr soll die Kosten abdecken, die für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallen. Sie wird auf Grundlage der befestigten und abflusswirksamen Flächen in EUR/m<sup>2</sup> erhoben.

### **Von wem bekomme ich den Abwassergebührenbescheid?**

Den Gebührenbescheid über die Beträge, die Sie entrichten müssen, erhalten Sie von der Stadt Köln. Diese tritt als Verwaltungshelferin der StEB auf. Der Bescheid über die Abwassergebühren kann mit dem städtischen Grundbesitzabgabenbescheid verbunden werden.

**Wenn ich mit den im Grundbesitzabgabenbescheid veranlagten Flächen nicht einverstanden bin, muss ich dann direkt klagen?**

Nein, Sie können sich zu jeder Zeit unter Angabe des Kassenzeichens und des betreffenden Grundstücks (Straße und Hausnummer) an die StEB wenden.

**Können Abwassergebühren rückwirkend erhoben werden?**

Ja, nach § 169 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung (AO) beträgt die Festsetzungsfrist bei den kommunalen Abgaben vier Jahre. Innerhalb dieser Frist bestehen keine gesetzlichen Hindernisse bezüglich einer nachträglichen Gebührenerhebung, soweit in dieser Zeit eine Gebührenpflicht entstanden ist. Auch wenn für einen längeren Zeitraum keine Gebührenerhebung erfolgte, begründet dies keinen Vertrauensschutz. Insoweit fehlt es an den für eine Verwirkung erforderlichen Voraussetzungen.

**Können die Abwassergebühren auch rückwirkend erhoben werden, wenn ich die Betriebskosten bereits mit den Mietern abgerechnet habe?**

Ja, eine rückwirkende Gebührenerhebung kann auch bei vermieteten Wohnungen erfolgen. Aus dem Umstand, dass der Vermieter gegenüber den Mietern nach § 556 Absatz 3 BGB jährlich die Betriebskosten abzurechnen hat, ergibt sich kein Hinderungsgrund, Gebührenforderungen auch nach dieser Zeit gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Die Einhaltung der Fristen ist Aufgabe des Vermieters. Dieser hat durch vollständige und richtige Erklärungen zur Abwassergebühr die Voraussetzungen für die zeitnahe Gebührenerhebung selbst zu schaffen. Unter Umständen muss er sich bei einer noch fehlenden Abrechnung die nachträgliche Erhebung in der Betriebskostenabrechnung vorbehalten. Wird ein solcher Vorbehalt nicht erklärt, entbindet dies den Vermieter nicht von seiner Zahlung der Gebühren an die Kommune, auch wenn er die Betriebskosten nicht mehr nachträglich auf die Mieter umlegen kann.

## **Was kann ich machen, wenn ich die Gebührenforderung nicht sofort in vollem Umfang begleichen kann?**

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Forderung zum Fälligkeitstag vollständig zu zahlen, können Sie einen Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung an das Amt stellen, das Ihnen die Zahlungsaufforderung zugesandt hat.

## **Was sollte ich bei Zahlungen, Anrufen und Schriftverkehr beachten?**

Geben Sie bitte stets das Kassenzeichen und die Objektlage (Straße und Hausnummer des Grundstücks) sowie eine Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, für eventuelle Rückfragen an.

## **Anschluss- und Benutzungszwang**

### **Was versteht man unter Anschluss- und Benutzungszwang?**

Wer in Deutschland Abwasser produziert und abgibt, dem steht im Regelfall hierfür ein öffentliches Leitungsnetz zur Verfügung. Auf dem Gebiet der Stadt Köln handelt es sich hierbei um die öffentliche Abwasseranlage der StEB. Zur Benutzung ist der Bürger aber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Städte und Gemeinden können den sogenannten "Anschluss- und Benutzungszwang" anordnen, der die Einleitung des Abwassers in den öffentlichen Kanal verbindlich vorsieht. Der Betrieb einer sogenannten örtlichen Entwässerungsanlage (Kleinkläranlage und abflusslose Grube) ist dann verboten.

### **Auf welcher Rechtsgrundlage basiert der Anschluss- und Benutzungszwang?**

Das Recht der Städte oder Gemeinden zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges ergibt sich aus § 9 Gemeindeordnung. Näheres zum Anschluss- und Benutzungszwang ist darüber hinaus in der Regel in der jeweiligen Abwassersatzung der Kommune geregelt.

## **Für welche Bereiche besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang?**

Die Kommune darf Anschluss- und Benutzungszwang bei öffentlichem Bedürfnis oder aus Gründen des öffentlichen Wohls für solche Einrichtungen ausüben, die der Volksgesundheit dienen (zum Beispiel: Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Straßenreinigung).

## **Warum besteht für die Abwasserentsorgung ein Anschluss- und Benutzungszwang?**

Eine wichtige Aufgabe der Kommune besteht in der Bereitstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen, die der Volksgesundheit bzw. dem öffentlichen Wohl dienen. Die öffentliche Abwasseranlage ist eine solche Einrichtung und dient dem Zweck der unschädlichen Beseitigung und Reinigung von Niederschlags- und Schmutzwasser im Sinne der Wassergesetze. Neben den Abwasserkanälen und den Klärwerken zählen hierzu im übrigen auch die Transportfahrzeuge für die Entleerung von örtlichen Entwässerungsanlagen („Kanal auf Rädern“).

Um der Kommune die Durchführung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht zu ermöglichen, ist sie durch die Gemeindeordnung und die Abwassersatzung berechtigt, gegenüber den anliegenden Grundstückseigentümern den sogenannten Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen.

## **Gibt es Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang?**

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden von der Rechtsprechung grundsätzlich eng ausgelegt. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Anschluss- und Benutzungszwang einer geordneten öffentlichen Abwasserentsorgung und damit letztlich der Volksgesundheit dient. Darüber hinaus erfüllt der Anschluss- und Benutzungszwang auch eine finanzierende Funktion, da es einer ausreichenden Nutzung der kommunalen Abwassersysteme durch die Bürger bedarf, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Abwasseranlage im Sinne der Allgemeinheit der Gebührenzahler sicherzustellen.

**Bildet eine Kleinkläranlage eine Alternative, um vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden zu können?**

Die wasserrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von Kleinkläranlagen befreit nicht vom Anschluss- und Benutzungszwang.

**Ich betreibe bereits eine funktionierende Kleinkläranlage. Gilt für mich trotzdem den Anschluss- und Benutzungszwang?**

Zuvor bestehende privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte hinsichtlich der örtlichen Entwässerung eines Grundstückes werden nach Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges gegenstandslos und können nicht mehr ausgeübt werden. Das gilt auch dann, wenn der Nutzungsberechtigte auf seinem Grundstück eine private Kleinkläranlage betreibt, die einwandfrei arbeitet.

**Muss der Bau und Betrieb einer Kleinkläranlage genehmigt werden?**

Bau, Betrieb und wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage bedürfen der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde (§ 58 Absatz 2 Landeswassergesetz NW). Für Anlagen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin (DIBt) entfällt diese Genehmigungspflicht. Die meisten der heute zur Anwendung kommenden Kleinkläranlagen (bis ca. 50 Einwohnergleichwerte) verfügen über eine solche Zulassung. Anlagen ohne eine solche Zulassung sind durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigen. Dies kann auch bei älteren, bereits bestehenden Anlagen der Fall sein, wenn die vor Jahren ausgesprochene Zulassung des DIBt durch Fristablauf nicht mehr gültig ist.

**Muss die Einleitung des durch eine Kleinkläranlage gereinigten häuslichen Schmutzwassers in das Grundwasser oder ein ortsnahes Oberflächengewässer erlaubt werden?**

Ja, diese sogenannte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

## **Wer ist für die Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser verantwortlich?**

Grundsätzlich ist die Gemeinde flächendeckend für ihr Gemeindegebiet abwasserbeseitigungspflichtig (§ 53 Landeswassergesetz NRW). Für das Gebiet der Stadt Köln wurde die sogenannte Abwasserbeseitigungspflicht durch die Kommune auf die StEB übertragen.

In Ausnahmefällen kann diese Abwasserbeseitigungspflicht durch die Untere Wasserbehörde auf den Nutzungsberechtigten übertragen werden.

## **An welche Voraussetzungen ist eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 4 Satz 1 Landeswassergesetz NRW geknüpft?**

- Das Grundstück muss sich außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile befinden.
- Das Abwasserbeseitigungskonzept der Kommune sieht keinen Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vor.
- Bei der Prüfung der Anschlussmöglichkeit des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage (Freispiegelkanal, Druck- bzw. Vakuumentwässerung, öffentliche Gruppenkläranlage) konnten finanzielle, praktische oder technische Gründe für einen unverhältnismäßig hohen Aufwand nachgewiesen werden.
- Mit Blick auf das Wohl der Allgemeinheit (Vermeidung einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung in Wasserschutzgebieten, unzulässige Belastung eines Gewässers, Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken etc.) steht der Errichtung und dem Betrieb einer örtlichen Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlage nichts entgegen.
- Die vorhandene Kleinkläranlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

## **Können mehrere Nutzungsberechtigte gemeinsam eine Kleinkläranlage bauen und betreiben?**

Mehrere Abwasserbeseitigungspflichtige (Nutzungsberechtigte) können sich zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammen-

schließen. Bei diesem Zusammenschluss handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen den Abwasserbeseitigungspflichtigen, die die Untere Wasserbehörde hinsichtlich ihres auf die Abwasserbeseitigung bezogenen Regelungsgehaltes, auf ihre wasserwirtschaftliche Zweckdienlichkeit und ihre wasserwirtschaftliche Zulässigkeit hin überprüfen muss. Die notwendige Genehmigung zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 53 Absatz 6 Landeswassergesetz NRW erteilt die Bezirksregierung.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Absatz 4 Satz 1 Landeswassergesetz NRW muss bereits erfolgt sein, und bleibt trotz einer Vereinbarung bestehen. Mit dem Zusammenschluss wird "lediglich" die Durchführung der gemeinsamen Abwasserentsorgung geregelt und näher bestimmt. Eine entsprechende dingliche Sicherung im Grundbuch ist hier grundsätzlich erforderlich.

### **Kanalanschluss**

#### **Ich möchte mein Grundstück neu an den Kanal anschließen, was muss ich tun?**

Sie benötigen einen Kanalanschlussschein. Dieser muss mit einem speziellen Vordruck beantragt werden.

[www.steb-koeln.de/pool/files/Kanalanschlussschein.pdf](http://www.steb-koeln.de/pool/files/Kanalanschlussschein.pdf)

Der Kanalanschlussschein enthält wichtige Aussagen für die entwässerungstechnische Erschließung des Grundstückes und stellt die Anschlusssituation im öffentlichen Straßenland dar. Die Anschlussarbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die von den StEB besonders zugelassen sind. Eine Liste der Unternehmen liegt dem Kanalanschlussschein bei. Mit der Abnahme der Anschlussstelle durch den Kanalbetrieb wird durch den Unternehmer das Abnahmeprotokoll an den Grundstückseigentümer übergeben. Für den Kanalanschlussschein inklusive der Abnahme wird eine Gebühr in Höhe von 318,95 Euro fällig. Für nähere Informationen halten wir ein Merkblatt für Sie bereit

[www.steb-koeln.de/merkblaetterundbroschueren.html](http://www.steb-koeln.de/merkblaetterundbroschueren.html)

**Ich möchte eine Hausanschlussleitung stilllegen, da ich zum Beispiel an anderer Stelle einen Neuanschluss plane.**

Alte Anschlussleitungen, die nicht mehr genutzt werden, müssen am öffentlichen Sammelkanal auf Kosten des Eigentümers abgetrennt und verschlossen (verdämmt) werden. Die Stilllegung ist bei den Stadtentwässerungsbetrieben zu beantragen

[www.steb-koeln.de/pool/files/Kanalanschlussschein.pdf](http://www.steb-koeln.de/pool/files/Kanalanschlussschein.pdf)

[www.steb-koeln.de/pool/files/Umgang\\_Anschlusskanal.pdf](http://www.steb-koeln.de/pool/files/Umgang_Anschlusskanal.pdf)

und wird vom Kanalbetrieb abgenommen.

**Ich möchte eine alte, stillgelegte Hausanschlussleitung wiederverwenden lassen. Wie gehe ich vor?**

Sie benötigen einen Kanalanschlussschein. Dieser muss mit einem speziellen Vor- druck beantragt werden:

[www.steb-koeln.de/pool/files/Kanalanschlussschein.pdf](http://www.steb-koeln.de/pool/files/Kanalanschlussschein.pdf)

Der Kanalanschlussschein für Wiederverwendungen ist kostenfrei. Vor Inbetrieb- nahme der Hausanschlussleitung muss eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden. Sollten Sie Informationen zur Lage der Hausanschlussleitung benötigen, so wenden Sie sich an unsere Plankammer. Dort erhalten Sie Informationen dazu:

[www.steb-koeln.de/planauskunft.html](http://www.steb-koeln.de/planauskunft.html)

Bitte beachten Sie, dass hier keine flächendeckenden Informationen vorliegen. Unter Umständen müssen Sie Sucharbeiten auf dem Grundstück durchführen lassen.

**Meine Hausanschlussleitung ist defekt und muss saniert werden? Was muss ich tun?**

Wenn Schäden an der privaten Hausanschlussleitung festgestellt werden, so sind diese durch den Grundstückseigentümer gemäß § 14 Absatz 2 und 3 der Abwasser- satzung unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen.

Eine Sanierung der Anschlussleitung ist immer durch die von Ihnen beauftragte Fir- ma bei den StEB **anzuzeigen**. Eine besondere Genehmigung für Sanierungsarbeiten ist nicht mehr erforderlich (nur bei Wiederverwendung von alten Anschlussleitungen).

Wenn im Bereich des öffentlichen Straßenlands Arbeiten in **offener Bauweise** (=Straßenaufbruch) erforderlich sind, so dürfen Sie für diese Arbeiten nur ein zugelassenes Unternehmen beauftragen. Eine Liste finden Sie auf dieser Seite:

[www.steb-koeln.de/hausanschluesse.html](http://www.steb-koeln.de/hausanschluesse.html)

Diese Firma beantragt dann die Aufbruchgenehmigung beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln.

Ist eine Sanierung im sogenannten **Inliner-Verfahren** (ohne Aufbruch) möglich, so besteht keine besondere Zulassung für ausführende Firmen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Ihnen im Anschluss an die Sanierungsarbeiten durch einen Sachkundigen

[www.jot-foer-koelle.de/die\\_sachkundigen.html](http://www.jot-foer-koelle.de/die_sachkundigen.html)

die Dichtheit der Abwasserleitungen bescheinigt wird. Die Dichtheitsbescheinigung ist innerhalb eines Monats nach Ausstellung bei den StEB in Kopie einzureichen.

Wir empfehlen Ihnen, sich vor Beauftragung der Sanierungsarbeiten mehrere Angebote einzuholen, um die Kosten vergleichen zu können.

### **Kann ich mein Grundstück gemeinsam mit dem Grundstück/den Grundstücken meines(r) Nachbarn an den öffentlichen Kanal anschließen lassen?**

Im Normalfall ist ein Grundstück gesondert mit einer, selten auch mit mehreren Anschlussleitungen an den öffentlichen Sammelkanal angeschlossen. Den Einzelanschluss schreibt die Abwassersatzung der StEB als Regelfall vor. In besonderen Ausnahmefällen können die StEB aber von dieser Regel abweichen und mehreren Grundstückseigentümern einen Sammelanschluss gestatten. Dann können mindestens zwei Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden.

Gründe für eine solche Ausnahmegenehmigung können beispielweise sein:

→ Die Örtlichkeit erfordert sehr lange Anschlusswege über Privatstraßen und Privatwege.

→ Es sind Anschlüsse an sehr tief liegende öffentliche Sammelkanäle oder bei besonderen und schwierigen technischen Bedingungen vorzunehmen, was einen überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für den Hauseigentümer bedeuten würde.

→ Die Örtlichkeiten oder der Grundstückszuschnitt lässt nur einen Sammelanschluss als die einzig praktikable Anschlussmöglichkeit zu.

Zur Sicherung der Benutzungsrechte aller angeschlossenen Grundstückseigentümer ebenso wie zur Regelung und Sicherstellung der gemeinsamen Unterhaltung des Sammelanschlusses muss im Grundbuch eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden. Mit dieser Eintragung wird dauerhaft dokumentiert, dass die Sammelanschlussleitung in dem betreffenden Grundstück liegen darf und sich alle am Sammelanschluss beteiligten Nachbargrundstücke an diese Leitung anschließen dürfen und diese gemeinsam zu unterhalten haben. Wichtig: Es darf in diesen Fällen keine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der StEB eingetragen werden, da es sich um private Kanäle handelt.

Den StEB muss aus der Gruppe der angeschlossenen Grundstückseigentümer ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt werden, der bei Fragen und Aufforderungen - beispielsweise nach Vorlage des Dichtheitsnachweises - von den StEB angeschrieben werden kann. Dieser Verantwortliche ist frei wählbar. Die Benennung erfolgt schriftlich mittels der bei den StEB erhältlichen „Verpflichtungserklärung“, die von allen beteiligten Grundstückseigentümern zu unterschreiben ist.

### **Ich benötige eine Planauskunft zum öffentlichen Kanal .**

Planauskünfte erhalten Sie in unserer Plankammer:

[www.steb-koeln.de/planauskunft.html](http://www.steb-koeln.de/planauskunft.html)

Bitte verwenden Sie den dafür vorgesehenen Antrag, den Sie auf der oben genannten Seite downloaden können. Sie können die Planauskunft auch per E-Mail beantragen: [planauskuenfte@steb-koeln.de](mailto:planauskuenfte@steb-koeln.de). Die Planauskunft ist für Sie kostenfrei.

### **Ich habe Fragen zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen.**

Bitte sehen Sie unsere umfangreiche Website zum Thema „Dichtheitsprüfung“ ein. Dort finden Sie eine gesonderte Liste zu den häufig gestellten Fragen ([www.jot-foerkoelle.de](http://www.jot-foerkoelle.de)).

### **Ich plane ein Straßenfest und möchte das Abwasser – zum Beispiel aus einem Toilettenwagen – in die Kanalisation einleiten.**

Unter Umständen benötigen Sie eine Einleitungsgenehmigung für provisorische An-

schlüsse. Bitte wenden Sie sich daher im Vorfeld an unsere Kundenberatung:

[www.steb-koeln.de/kundenberatung.html](http://www.steb-koeln.de/kundenberatung.html)

Die Einleitungsgenehmigung muss mit einem speziellen Vordruck beantragt werden

[www.steb-koeln.de/antraege.html](http://www.steb-koeln.de/antraege.html)

### **Welche Regenspende wird bei der Bemessung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu Grunde gelegt?**

Für die Bemessung der Grundstücksentwässerung ist der Planer/Architekt zuständig. Zu Grunde gelegt werden müssen die Vorgaben aus der DIN EN 12056 und DIN 1968-Teil 100.

### **Was verstehe ich unter Rückstau? Muss ich mein Grundstück gegen Rückstau aus dem Kanal sichern.**

Bei Trockenwetter und geringem Regen fließt das Regenwasser im Kanalnetz ohne Aufstau innerhalb der Kanalquerschnitte ab. Jedoch kann der Wasserspiegel im Kanalnetz bei starken Regenfällen über den Kanalscheitel, teils sogar bis annähernd zur Straßenhöhe ansteigen. Dies ist ein natürlicher Vorgang und hierfür ist das Kanalnetz auch ausgelegt. Da das öffentliche und private Kanalnetz nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren funktioniert (der Wasserspiegel gleicht sich aus), kann das Regenwasser bei hohen Wasserständen in die Grundstücksleitungen einstauen (Rückstau).

Daher schreiben die technischen Regelwerke (DIN) und die Abwassersatzung vor, dass alle Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene (höchster Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Grundstück), vor einem möglichen Rückstau durch automatisch arbeitende Vorkehrungen geschützt sein müssen, dass heißt, der Einbau eines Rückstauschutzes ist Pflicht für alle Grundstückseigentümer. Bei Rückstausicherungen unterscheidet man zum einen Rückstauverschlüsse, zum anderen Abwasserhebeanlagen. Beide haben unterschiedliche Anwendungsbereiche. Die StEB halten zum Thema Rückstau separate Merkblätter

[www.steb-koeln.de/merkblaetterundbroschueren.html](http://www.steb-koeln.de/merkblaetterundbroschueren.html)

vor. In unserer Kundenberatung

[www.steb-koeln.de/kundenberatung.html](http://www.steb-koeln.de/kundenberatung.html)

kann nach Terminabsprache auch anhand eines anschaulichen Rückstaumodells beraten werden.

**Aus welchem Material darf meine Hausanschlussleitung (→siehe Begriffsbestimmungen)bestehen?**

Folgende Rohrwerkstoffe werden für die Ableitung von Schmutz- und /oder Regenwasser in Freispiegelleitungen grundsätzlich als geeignet betrachtet:

- Steinzeugrohre mit Steckmuffe L und K
- duktiles Gusseisen (mit Tonerdezementauskleidung und Außenschutz entsprechend den örtlichen Bedingungen)
- PEHD – Rohre für den Abwasserbereich
- PP-Muffenrohre für den Abwasserbereich

**Gibt es eine vorgeschriebene Mindestdimension für die Hausanschlussleitung (→ siehe Begriffsbestimmungen)?**

Die Hausanschlussleitung muss eine Mindestnennweite von DN 150 und einen kreisförmigen Rohrquerschnitt besitzen.

### **Niederschlagswassergebühren**

#### **Fragen zur Gebührekalkulation**

**Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z.B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?**

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht genutzt werden.

## **Fragen zum Vordruck „Selbsterklärung zur bebauten/befestigten und an den Kanal angeschlossenen Grundstücksflächen“**

**Warum werde ich aufgefordert, den Vordruck „Selbsterklärung zur bebauten und an den Kanal angeschlossenen Grundstücksflächen“ auszufüllen?**

Damit die Gebühren richtig festgesetzt werden können.

**Wer bekommt den Selbsterklärungsbogen?**

Alle Eigentümer nach Fertigstellung einer Neubaumaßnahme bzw. nach An- und Umbaumaßnahmen oder Grundstücksteilungen.

**Bin ich verpflichtet, den Selbsterklärungsbogen auszufüllen?**

Gemäß gültiger Abwassergebührensatzung der StEB sind die Grundstückseigentümer auskunftspflichtig. Bei Nichtabgabe werden durch die StEB die abflusswirksamen Flächen geschätzt und in voller Höhe gebührenwirksam.

**Wie verhalte ich mich, wenn ich den Selbsterklärungsbogen falsch ausgefüllt habe?**

Korrekturen bzw. Änderungen können jederzeit formlos unter Angabe des Kassenzeichens und des betreffenden Grundstücks schriftlich eingereicht werden.

## **Fragen zur Ermittlung gebührenwirksamer Flächen**

**Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?**

Als an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen gelten alle bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in den Kanal gelangen kann. Dies gilt auch für Flächen (zum Beispiel wasserdurchlässige Steinen, Rasengittersteine etc.), die ein Gefälle in Richtung Verkehrsgelände (Bürgersteige, Straßen, Wege, Plätze) aufweisen, von denen also Niederschlagswasser über Verkehrsflä-

chen in den Kanal fließen kann.

### **Wie werden Sicker-, Ökopflaster und Rasengittersteine berücksichtigt?**

Sofern sich auf der Fläche ein Einlauf befindet bzw. ein Gefälle zu einem Einlauf (öffentliches Straßenland) besteht, findet auch die Einleitungsmöglichkeit in den Kanal statt, deshalb ist Sicker- oder Ökopflaster genauso gebührenpflichtig wie andere befestigte Flächen.

### **Darf ich abflusswirksame Flächen zwecks Gebührenersparnis vom Kanalnetz trennen?**

Nein.

### **Darf ich abflusswirksame Flächen zwecks Gartenbewässerung vom Kanalnetz trennen?**

Da die StEB abwasserbeseitigungspflichtig sind, sind im Vorfeld diverse Prüfungen erforderlich, ob Flächen abgekoppelt werden dürfen.

### **Gibt es für Gründächer eine Kostenreduzierung wenn ja, in welcher Höhe und was für Nachweise sind erforderlich?**

Gemäß Abwassergebührensatzung § 3 (3d) ist eine Kostenreduzierung möglich. Die Höhe der Reduzierung richtet sich nach der Höhe des jeweiligen Abflussbeiwerts, welcher vom Gründachhersteller bestätigt und bescheinigt werden muss.

### **Wie kann ich eine Änderung mitteilen, gibt es dafür einen Vordruck?**

Geplante Änderungen müssen schriftlich den StEB unter Angabe des Kassenzeichens, des betreffenden Grundstücks (Straße und Hausnummer) mitgeteilt werden. Bitte geben Sie nach Möglichkeit eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen an.

Hinweis:

Änderungen der Berechnungsgrundlage werden im Folgemonat des Antrageingangs berücksichtigt.

**Können Sie rauskommen und sich die Versickerung vor Ort angucken und ggf. die Flächen vor Ort ausmessen?**

Grundsätzlich nein, nach §16 der Abwassergebührensatzung ist der Eigentümer verpflichtet alle erforderlichen Informationen bzw. Nachweise zur Klärung des Sachverhalts den StEB vorzulegen. In Ausnahmefällen können Ortstermine stattfinden. Die lediglich zur Ermittlung und nicht zum Ausmessen der abflusswirksamen und somit der gebührenrelevanten Flächen dienen.

**Schmutzwassergebühren**

**Allgemeine Fragen zum Schmutzwasser**

**Wie berechnet sich die Schmutzwassergebühr?**

Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühren ist die Schmutzwassermenge in Kubikmetern, also das Wasser, welches nach häuslichem, gewerblichem, landwirtschaftlichem oder sonstigem Gebrauch in die öffentliche Abwasseranlage entsorgt wird. Die Schmutzwassermenge wird durch die dem Grundstück zugeführte und in Rechnung gestellte Frischwassermenge der öffentlichen Versorger sowie der Grundwasserförderungen oder sonstigen Bezugsquellen ermittelt.

**Gibt es Einsparmöglichkeiten bei den Schmutzwassergebühren?**

In vielen Fällen wird bei den unterschiedlichsten Verwendungen nicht immer der gesamte Wasserbezug als Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet. Die nicht eingeleitete Wassermenge kann nach § 2 Absatz 4 der Abwassergebührensatzung schriftlich auf jährlichen Antrag und Nachweis abgesetzt werden. Antragsberechtigt ist der Gebührenschuldner. Berücksichtigt werden hier nur die nach-

gewiesenen nicht eingeleitete Wassermengen, die oberhalb der Bagatellgrenze von 20 m<sup>3</sup> liegen.

### **Wie und wo kann ich den Antrag auf Reduzierung meiner Schmutzwassergebühren stellen?**

Der Antrag muss schriftlich bei den StEB eingereicht werden.

### **Kann ich meinen Antrag auf Reduzierung meiner Schmutzwassergebühren jederzeit stellen?**

Es können nur die Anträge anerkannt werden, die spätestens bis zum Ablauf der Klagefrist bei den StEB vorliegen.

### **Bekomme ich die zu viel gezahlten Gebühren erstattet?**

Ja, wenn die Einwendung bis zur Bestandskraft des Gebührenbescheides erfolgt.

### **Fragen zu Nachweisen**

#### **Welche Nachweise muss ich erbringen, damit die Reduzierung meiner Schmutzwassergebühren erfolgen kann?**

Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte, fest installierte Wasserzähler (keine Zapfhahn-Zähler!) zu erbringen, ausnahmsweise durch andere nachprüfbare Unterlagen (zum Beispiel Gutachten).

#### **Muss ich beim Zählereinbau irgendetwas beachten?**

Ja, Zapfhahnzähler werden nicht anerkannt.

### **Welche Nachweise sind für einen Zählereinbau notwendig?**

Der Zählereinbau ist durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Kaufrechnung, Einbaurechnung des Installateurs, Fotodokumentation) zu belegen. Die Beauftragung eines Fachunternehmens ist nicht erforderlich.

### **Was passiert, wenn die Eichung meines Zählers abgelaufen ist?**

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen, die auf der Messung durch nicht mehr geeichte Zähler basieren, können nicht berücksichtigt werden. Daher ist bei Ablauf der Eichung der Zähler unverzüglich entweder nachzueichen oder gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Eine gesonderte Aufforderung durch die StEB erfolgt nicht.

### **Kann ich auch ein Gutachten als Nachweis vorlegen?**

Ja, Gutachten sind vor der erstmaligen Berücksichtigung zur Prüfung vorzulegen. Gutachten sollen nicht älter als zehn Jahre sein, da sich die technischen Einrichtungen und Verfahren ändern (neue Produktionsanlagen, Stilllegung von Teilen der Produktion o. ä.) und daher eine Anpassung des Gutachtens notwendig wird.

### **Gibt es außer dem Zähler und dem Gutachten als Nachweis noch eine Möglichkeit eine Absetzung meiner Schmutzwassergebühren vorzunehmen?**

Ja, es besteht auch die Möglichkeit eine Absetzung anhand von festgelegten Formeln und Eckdaten zu berechnen.

### **Besteht die Möglichkeit, das nicht eingeleitete Frischwasser, das ich für die Gartenbewässerung nutze, abzusetzen?**

Ja.

**Kann ich die nicht in den Kanal eingeleitete Wassermenge bei meinem privaten Schwimmbecken absetzen?**

Nein.

**Kann der durch einen Rohrbruch entstandene Mehrverbrauch an Wasser berücksichtigt werden?**

Rohrbrüche innerhalb des Hauses können nicht berücksichtigt werden. Sollte es auf Ihrem Grundstück einen Rohrbruch gegeben haben, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Absetzung erfolgen.

### **Fragen Regenwassernutzungsanlagen**

**Wie dimensioniere ich eine Regenwassernutzungsanlage?**

Die Berechnung zur Dimensionierung der Anlage muss über eine Fachfirma erfolgen.

**Warum muss ich einen Kaltwasserzweischenschwächler einbauen lassen?**

Bei dem durch eine Regenwassernutzungsanlage in die Kanalisation eingeleiteten Abwasser handelt es sich nach Gebrauch um Schmutzwasser. Für die Schmutzwassereinleitung sind Gebühren zu zahlen. Die Menge des als „Brauchwasser“ bezeichneten Schmutzwassers muss nach § 3 Absatz 6 Abwassergebührensatzung der StEB über einen fest installierten geeichten Wasserzweischenschwächler erfasst werden.

**Wo muss der Wasserzweischenschwächler eingebaut werden?**

Der Brauchwasserzweischenschwächler ist fest in die Zuleitung zwischen der Zisterne und den Verbrauchsstellen/ Sanitäranlagen zu installieren.

### **Brauche ich einen zweiten Zähler wenn ich die Zisterne mit Frischwasser auffüllen muss?**

Nein, aber bei zu geringem Wasserstand der Zisterne ist ein Befüllen mit Frischwasser erforderlich. Daher ist es zweckmäßig, die so zugeführte Frischwassermenge durch einen weiteren geeichten Zwischenzähler zu messen, da diese sonst doppelt als Frischwasserbezug über den Hauptwasserzähler und nochmals als Brauchwasser berechnet würde.

### **Welche Nachweise muss ich für die Berechnung beibringen?**

- Skizze über die Leitungsführung mit den Positionen von Haupt- und Zwischenzähler sowie Entnahmestellen
- Kaufrechnung der Zähler mit Nachweis der Eichung oder Rechnung der beauftragten Installationsfirma
- Angaben zu Einbaudatum, Zählernummern, Anfangszählerständen und Dauer der gültigen Eichungen.

### **Bis wann muss ich Ihnen die Brauchwassermenge mitteilen, damit die Gebühren berechnet werden können?**

Um die Schmutzwassergebühren richtig berechnen zu können, benötigen wir jährlich die im Vorjahr über die Regenwassernutzungsanlage eingeleitete Brauchwassermenge. Wenn uns die Angaben nicht rechtzeitig vorliegen, wird die Menge geschätzt.

### **In welcher Form muss ich Ihnen die Brauchwassermenge mitteilen?**

Formlos, schriftlich mit Angabe der Zählerstände und Zählernummer.

## **Brunnenwasserförderung**

### **Was versteht man unter einem Brunnen?**

Hierbei handelt es sich um eine Grundwasserförderanlage. Diese ist durch das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Köln zu genehmigen. Inhalt dieser sogenannten wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Genehmigung, auf dem eigenen Grundstück eine bestimmte Menge Grundwasser zu fördern.

### **Warum muss ich Wasser, das ich aus einem Brunnen fördere, den StEB melden?**

Zur Erhebung der hierfür anfallenden Schmutzwassergebühren.